

200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (72 der Beilagen): Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1986 samt Präambel und Anhang

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in allen Aspekten des Handels mit Weizen und anderem Getreide sowie auch die Ausweitung des internationalen Getreidehandels im Interesse aller Mitglieder, besonders der Entwicklungsländer.

Das Übereinkommen enthält vorwiegend administrative Bestimmungen, wodurch die Modalitäten zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens festgelegt werden. Das sind unter anderem die Beseitigung von Handelshemmnissen und unfairer und diskriminierender Praktiken; die Steigerung der Welternährungssicherheit; die Bildung eines Forums zum Informationsaustausch und zur Diskussion von Problemen; die Schaffung eines Rahmens für die mögliche Verhandlung eines neuen Übereinkommens mit wirtschaftlichen Bestimmungen.

Das Interesse Österreichs an einer Mitgliedschaft zum Übereinkommen ergibt sich einerseits aus der angestrebten Stabilität des Getreidemarktes und andererseits aus außen- und entwicklungspolitischen Überlegungen. Österreich hat sich wiederholt und in grundsätzlicher Weise für den Abschluß von Rohstoffübereinkommen ausgesprochen und die entsprechenden Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) unterstützt.

Die Gesamtheit der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder hat im Internationalen Weizenrat jeweils 1 000 Stimmen. Österreich verfügt als Ausfuhrmitglied derzeit über 1 Stimme.

Der Beitrag jedes Mitglieders zum jährlichen Verwaltungshaushaltsplan richtet sich nach dem Ver-

hältnis seiner Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl aller Mitglieder. Der österreichische Mitgliedsbeitrag für das Erntejahr 1986/87 wird 470 £ (Kassenwertumrechnung derzeit zirka 9 400 S) betragen.

Österreich war Mitglied des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 (BGBl. Nr. 341/1972), das mittels Protokoll in den Jahren 1974, 1975, 1976, 1978, 1979, 1981 und 1983 verlängert worden und am 30. Juni 1986 außer Kraft getreten ist. Es wird durch das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1986 ersetzt. Dieses ist am 1. Juli 1986 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1986 ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1987 in Verhandlung gezogen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1986 samt Präambel und Anhang (72 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 06 17

Dipl.-Vw. Killisch-Horn
Berichterstatter

Staudinger
Obmann